

1. Geltung der AGB

1.1 für den gesamten Geschäftsverkehr der Firma Getsch+Hiller Medizintechnik GmbH, im folgenden Getsch+Hiller genannt, und dem Käufer, Auftraggeber oder Besteller, im folgenden Auftraggeber genannt, gelten ergänzend zu den sonstigen Vertragsvereinbarungen ausschließlich diese AGB. Sämtliche anderen Bedingungen erkennt Getsch+Hiller, auch bei vorbehaltloser Leistungserbringung oder Zahlungsannahme – nicht an, außer es wird ausdrücklich und in schriftlicher Form ihrer Geltung zugestimmt.

1.2 Alle weiteren Vereinbarungen, z.B. Qualitätssicherungsvereinbarungen, Geheimhaltungsvereinbarungen und weitere sind schriftlich niederzulegen und von beiden Seiten zu bestätigen.

1.3 Diese AGB gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmen im Sinne von §14 BGB.

1.4 Gemäß § 312 Abs. 2 Satz 2 BGB wird vereinbart, dass der Auftraggeber auf die Erfüllung der Informationspflichten im elektronischen Geschäftsverkehr nach § 312 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BGB verzichtet.

2. Beratung

2.1 Getsch+Hiller berät den Auftraggeber nur auf ausdrücklichen Auftrag.

2.2 Die Beratung von Getsch+Hiller erstreckt sich als produkt- und dienstleistungsbezogene Beratung ausschließlich auf die von Getsch+Hiller erstellen Produkte und Leistungen. Sie erstreckt sich nicht auf eine vertragsunabhängige Beratung, also solche Erklärungen, die gegeben werden, ohne dass Leistungen durch Getsch+Hiller erbracht werden.

2.4 Die Beratungsleistungen von Getsch+Hiller basieren ausschließlich auf empirischen Werten aus dem eigenen Unternehmen und schließen den Stand von Wissenschaft und Technik, sowie weitere Leistungen aus Subunternehmen, auf die nur bedingt Einfluss genommen werden kann, nur unverbindlich mit ein.

3. Angebote, Abruf, Angebotsunterlagen

3.1 Angebote von Getsch+Hiller sind freibleibend und gelten als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots. Angebote sind 3 Monate lang gültig und können innerhalb dieses Zeitraumes zu den aufgeführten Konditionen per Auftrag angenommen werden. Der Vertrag kommt erst mit unserer Auftragsbestätigung zu Stande.

3.2 Abrufaufträge werden, sofern nicht im Speziellen vereinbart, höchstens auf die Dauer von 12 Monaten abgeschlossen. Abruftermine und Stückzahlen sind auf der Auftragserteilung anzugeben.

3.3 Sämtliche Angebotsunterlagen unterliegen der Geheimhaltung und dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis von Getsch+Hiller an Dritte weitergegeben werden. Bei Nichterteilung eines Auftrages sind sämtliche Unterlagen auf Aufforderung zurückzugeben. Bestellungen sollen schriftlich erfolgen; telefonische Aufträge werden auf Gefahr des Auftraggebers ausgeführt.

4. Änderungen, Abweichungen

4.1 Wünscht der Auftraggeber nach Vertragsschluss eine Änderung, muss diese schriftlich als gesonderte vertragliche Vereinbarung erfolgen.

4.2 Technische Änderungen des Liefer- oder Leistungsgegenstandes, die das Vertragsziel nicht gefährden, bleiben vorbehalten.

5. Regulatorische Anforderungen

5.1 Alle Produkte von Getsch+Hiller entsprechen den geltenden EU-Normen und Regularien.

6. Lieferungen, Lieferzeiten

6.1 Essentiell für Inhalt und Umfang des Vertrages ist unsere Auftragsbestätigung.

6.2 Teillieferungen sind zulässig, müssen aber explizit genannt und gesondert bezahlt werden. Bei Verzug der gesonderten Bezahlung der Teillieferung, behalten wir uns vor, die weitere Ausführung der Bestellung zu verweigern.

6.2 Die Lieferzeit beginnt frühestens mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Wir sind berechtigt, Lieferungen vor Erreichen des vereinbarten Liefertermins zu erbringen.

6.3 In Fällen von Höherer Gewalt verlängern sich Liefer- und Leistungsfristen von Getsch+Hiller um die Dauer der eingetretenen Störung. Hierzu zählen auch, aber nicht nur, nicht zu vertretene Umstände wie Krieg, Streiks, Brandschäden, Verkehrsstörungen, Aussparungen, Verfügungen von hoher Hand, Betriebsunterbrechungen, oder wesentliche Betriebsstörungen, wie z.B. Material oder Energiemangel bei Getsch+Hiller, beauftragten Subunternehmen oder Vorlieferanten. Dies gilt auch dann, soweit sich Getsch+Hiller bereits in Verzug befand, als diese Umstände eintraten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse sind von Getsch+Hiller unverzüglich mitzuteilen.

6.4 Kommt es zu mehr als 6 Wochen Lieferverzögerung, sind sowohl der Auftraggeber als auch Getsch+Hiller berechtigt, im Rahmen des von der Leistungsstörung betroffenen Leistungsumfangs vom Vertrag zurückzutreten. Ein Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens besteht neben dem Recht zum Rücktritt nicht.

7. Preise, Zahlung

7.1 Gültig sind die Preise aus aktuellen Preislisten, sowie Preise aus abweichenden, individuell erstellten Angeboten.

7.2 Preise aus der aktuellen Preisliste gelten „ab Werk“ und zzgl. der jeweiligen Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, sowie zzgl. Nebenkosten wie Verpackung, Versand, Fracht, Zoll und Beschriftung. Die Nebenkosten werden explizit als solche auf der Auftragsbestätigung, sowie Rechnung ausgewiesen.

7.3 Versicherung der Lieferung erfolgt nur auf Verlangen, sowie auf Kosten des Auftraggebers.

7.4 Die Bezahlung des Kaufpreises erfolgt durch den Auftraggeber gemäß kundenspezifischer vereinbarter Zahlungsmöglichkeiten innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist.

7.5 Sonderkonditionen wie Skonto oder Rabatte werden als solche auf der Rechnung explizit ausgewiesen.

7.7. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Zahlung des vereinbarten Preises. Bei Zahlungsverzug, Stundung oder Teilleistung ist Getsch+Hiller berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9% p.a. über dem jeweiligen Basissatz nach § 288 Abs. 2 BGB zu fordern. Getsch+Hiller ist dazu berechtigt, bei ausbleibender Zahlung, sämtliche Leistungen, bis zur Begleichung der Rechnung, zurückzuhalten.

7.8. Teilzahlungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

7.9. Die Zahlungsfähigkeit bzw. seine Kreditwürdigkeit bestätigt der Auftraggeber durch seine Auftragserteilung. Bei begründeten Zweifeln an Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ist Getsch+Hiller berechtigt, Vorkasse oder eine geeignete Sicherstellung für die vom Auftraggeber zu erbringenden Leistungen zu fordern. Ist der Auftraggeber nicht bereit, Vorkasse zu leisten oder die Sicherheit zu bestellen, so ist Getsch+Hiller berechtigt, nach angemessener Nachfrist von diesen Verträgen zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

7.10 Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber gegenüber Ansprüchen von Getsch+Hiller nur zu, wenn die Gegenforderung anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Abtretung von gegen Getsch+Hiller gerichteten Forderungen bedarf der Zustimmung von Getsch+Hiller.

7.11 Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers besteht nur, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist oder wenn Getsch+Hiller seine Pflichten aus demselben Vertragsverhältnis trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat. Ist eine Leistung von Getsch+Hiller unstreitig mangelhaft, ist der Auftraggeber zur Zurückhaltung nur in dem Maße berechtigt, wie der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Mangelbeseitigung, steht.

8. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Verpackung

8.1 Erfüllungsort der an Getsch+Hiller zu leistenden Zahlungen ist der Geschäftssitz von Getsch+Hiller.

Soweit nicht schriftlich etwas anders vereinbart wurde, ist der Erfüllungsort für die in Auftrag gegebenen Leistungen das Werk von Getsch+Hiller. Wenn schriftlich vereinbart, erfolgt der Versand an die vom Auftraggeber angegebene Lieferadresse.

8.2 Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit Abholung der Ware auf den Auftraggeber über oder schriftlicher Mitteilung der Versandbereitschaft. Soweit Versand vereinbart wurde, geht die Gefahr mit Absendung der Ware und deren Übergabe an das beauftragte Transportunternehmen über.

8.3 Soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde, bestimmt Getsch+Hiller Art und Umfang der Verpackung. Einwegverpackungen werden vom Auftraggeber entsorgt.

9. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

9.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Ware auf Mängel und Schäden, insbesondere auch zur Korrektur übersandte Vor- und Zwischenerzeugnisse, gemäß § 377 HGB unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und Getsch+Hiller hierbei wie auch später erkannte Mängel und Schäden unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen, sowie Getsch+Hiller eine Rückstellprobe aus der betroffenen Lieferung zu überlassen. Für Dienst- und Werkleistungen gilt die Regelung des § 377 HGB entsprechend. Mängelrügen müssen schriftlich erfolgen.

9.2 Die Verwendung mangelhafter Lieferungen oder Leistungen ist unzulässig. Konnte ein Mangel bei Wareneingang oder Leistungserbringung nicht entdeckt werden, ist nach Entdeckung jede weitere Verwendung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes unverzüglich einzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein verdeckter Mangel vorliegt, trägt der Auftraggeber.

9.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, reklamierte Produkte gereinigt und sterilisiert bzw. autoklaviert zurückzusenden. Im Einklang mit den Bestimmungen der MDR werden sämtliche Produkte ohne Dekontaminationsnachweis zurückgeschickt. Rücksendungen haben frei Haus zu erfolgen.

9.4 Der Auftraggeber überlässt Getsch+Hiller die zur Prüfung des gerügten Mangels erforderliche Zeit. Bei unberechtigten Beanstandungen behält sich Getsch+Hiller die Belastung des Auftraggebers mit dem angefallenen Überprüfungsaufwand vor.

9.5 Die Mängelrüge entbindet den Auftraggeber nicht von der Einhaltung seiner Zahlungsverpflichtungen.

10. Mängelrechte, Rechtsmängel, Schutzrechte

10.1 Aufträge nach Getsch+Hiller übergebenen Zeichnungen, Skizzen oder sonstigen Angaben werden auf Gefahr des Auftraggebers ausgeführt. Wenn Getsch+Hiller infolge der Ausführung solcher Bestellungen in fremde Schutzrechte eingreift, stellt der Auftraggeber Getsch+Hiller von Ansprüchen dieser Rechtsinhaber frei. Weitergehende Schäden trägt der Auftraggeber.

10.2 Die Haftung von Getsch+Hiller für etwaige Schutzrechtsverletzungen, die im Zusammenhang mit der Anwendung der Liefer- oder Leistungsgegenstände oder mit der Verbindung oder dem Gebrauch der Liefer- oder Leistungsgegenstände mit anderen Produkten stehen, ist ausgeschlossen.

10.3 Im Fall von Rechtsmängeln ist Getsch+Hiller nach seiner Wahl berechtigt, die erforderlichen Lizenzen bezüglich der verletzten Schutzrechte zu beschaffen, oder die Mängel des Liefer- oder Leistungsgegenstandes durch Zurverfügungstellung eines in einem für den Auftraggeber zumutbaren Umfang geänderten Liefer- oder Leistungsgegenstandes zu beseitigen.

10.4 Die Haftung von Getsch+Hiller für die Verletzung von fremden Schutzrechten erstreckt sich im Übrigen nur auf solche Schutzrechte, welche in Deutschland registriert und veröffentlicht sind.

10.5 Sofern Getsch+Hiller im Auftrag des Auftraggebers nach von diesem übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen technischen Unterlagen, oder nach vom Auftraggeber vorgegebenen Verfahrenswünschen fertigt, übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung dafür, dass damit Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen Dritte der Getsch+Hiller unter Berufung auf bestehende Schutzrechte, insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Erzeugnisse, so ist Getsch+Hiller, ohne Überprüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein, berechtigt, im betreffenden Umfang jede weitere Tätigkeit einzustellen und Schadensersatz vom Auftraggeber zu verlangen.

11. Haftung

11.1 Soweit unsere Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für alle Ansprüche des Bestellers wegen Verschuldens bei Vertragsschluss, Verletzung von Nebenpflichten oder Ansprüche des Auftraggebers aus der Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB. Gleiches gilt bei Unmöglichkeit. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

11.2 Dies gilt nicht, wenn die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht und Schadensersatz wegen Verletzung des Körpers oder der Gesundheit geltend gemacht wird.

12. Reparaturen und sonstige Leistungen

12.1 Vom Kunden beauftragte Kostenvoranschläge werden nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen keine Festpreisabrede dar.

12.2 Wird ein Reparaturauftrag ohne eindeutige Fehlerangabe und Kostenbegrenzung erteilt, so können unter Berücksichtigung des Verkehrswertes und der Betriebssicherheit bzw. Funktionstüchtigkeit des Reparaturgegenstandes alle Reparaturen durchgeführt werden, die Getsch+Hiller für erforderlich hält.

12.3 Werden bei der Angabe eines Fehlers durch den Auftraggeber während der Reparatur weitere Mängel festgestellt, so darf Getsch+Hiller diese ohne besonderen Auftrag beseitigen, wenn dies zur Erhaltung der Betriebssicherheit notwendig ist und die Aufwendungen im Verhältnis zu den Kosten des Hauptauftrages geringfügig sind.

12.4 Die Gewährleistungsfrist für Reparaturleistungen beträgt 12 Monate.

13. Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht

13.1 Bis zur vollständigen Tilgung aller Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung auch aus anderen und künftigen Geschäften des Auftraggebers mit Getsch+Hiller, bleibt die gelieferte Ware Eigentum von Getsch+Hiller. Der Auftraggeber verpflichtet sich für die Dauer des Eigentumsvorbehalts von Getsch+Hiller zur sachgemäßen und pfleglichen Behandlung der Ware. Der Auftraggeber darf die Ware im Rahmen seines ordnungsmäßigen üblichen Geschäftsbetriebes veräußern und verarbeiten. Die Forderungen des Auftraggebers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden mit allen Nebenrechten schon jetzt bis zur völligen Tilgung unserer Forderungen aus Warenlieferungen an uns abgetreten und zwar in voller Höhe, ohne Rücksicht darauf, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer verkauft worden ist. Die abgetretenen Forderungen dienen zu unserer Sicherheit, jedoch nur in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Der Auftraggeber ist zum Weiterverkauf und zur Weiterveräußerung der Ware oder bei Weiterverkauf an ihre Stelle getretenen Kaufpreisforderung an einen Dritten ist der Auftraggeber verpflichtet uns unverzüglich zu benachrichtigen. Getsch+Hiller verpflichtet sich, die an Getsch+Hiller nach den vorstehenden Bedingungen übertragenen Sicherungen insoweit nach unserer Wahl freizugeben und zurück zu übertragen, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt.

14. Verjährung

14.1 Jegliche Ansprüche des Auftraggebers wegen Vertragswidrigkeiten verjähren binnen zwölf Monaten ab Gefahrübergang.

14.2 Die Verantwortlichkeit von Getsch+Hiller beschränkt sich auf Vertragswidrigkeiten, die innerhalb dieses Zeitraums auftreten.

14.3 Die gesetzliche Verjährung wegen vorsätzlichen oder arglistigen Verhaltens, wegen gesetzlicher Ansprüche nach Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

15. Geheimhaltung

15.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle schutzwürdigen Aspekte der Geschäftsbeziehung vertraulich zu behandeln. Er wird insbesondere alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis behandeln. Nicht unter die Geheimhaltungspflicht fallen Informationen oder Aspekte der Geschäftsbeziehung, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe bereits öffentlich bekannt waren, sowie solche Informationen oder Aspekte der Geschäftsbeziehung, die dem Vertragspartner bereits nachweislich vor der Bekanntgabe durch Getsch+Hiller bekannt waren. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass auch seine Mitarbeiter die berechtigten Geheimhaltungsinteressen von Getsch+Hiller wahren.

15.2 Eine Vervielfältigung der dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

15.3 Sämtliche Unterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung von Getsch+Hiller weder ganz, noch teilweise Dritten zugänglich gemacht oder außerhalb des Zwecks verwendet werden, zu dem sie dem Auftraggeber überlassen wurden.

15.4 Verfahren, die Getsch+Hiller dem Auftraggeber, in welcher Form auch immer, übergeben oder bekanntgemacht hat, dürfen nur für den im Vertrag vorgesehenen bzw. spezifizierten Verwendungszweck angewendet werden; eine Preisgabe an Dritte ist ohne ausdrückliche Zustimmung von Getsch+Hiller unzulässig.

15.5 Eine auch teilweise Offenlegung der Geschäftsbeziehung mit Getsch+Hiller gegenüber Dritten darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Getsch+Hiller erfolgen; der Auftraggeber soll die Dritten im Rahmen einer gleichartigen Vereinbarung ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichten. Der Auftraggeber darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit der Geschäftsbeziehung mit Getsch+Hiller werben.

15.6 Der Auftraggeber ist auch nach dem Ende der geschäftlichen Beziehungen zur Geheimhaltung verpflichtet.

15.7 Der Auftraggeber verpflichtet sich, nicht direkt oder indirekt mit Kunden von Getsch+Hiller Geschäfte abzuwickeln, die dem Liefer- und Leistungsgegenstand entsprechen.

16. Gerichtsstand

16.1 Gerichtsstand ist in Tuttingen. Für den Auftraggeber ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Die Anwendbarkeit des CISG – „UN-Kaufrecht“ ist ausgeschlossen.

16.2 Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner sind bemüht, die unwirksamen Klauseln durch andere zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und rechtlichen Sinn der ursprünglichen Formulierung am nächsten kommt und sich im Einklang mit der insoweit einschlägigen gesetzlichen Regelung befindet.